Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PF260044-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin Dr. M. Isler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tolic Hamming

Beschluss vom 7. September 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Stadt B._____,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Ausweisung / Kostenvorschuss**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Hinwil vom 16. Juli 2026 (ER260023)

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 14. Juli 2026 stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Beschwerdegegnerin) beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Hinwil (fortan Vorinstanz) das Gesuch, es sei der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall zu verpflichten, die 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss in der Liegenschaft C._____ …, B._____, unverzüglich zu räumen und der Beschwerdegegnerin ordnungsgemäss zu übergeben (act. 5/1). Mit Verfügung vom 16. Juli 2026 setzte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin eine Frist von 10 Tagen an zur Leistung eines Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 900.– (act. 5/5 = act. 4 Dispositiv-Ziff. 1). Dem Beschwerdeführer wurde ebenfalls eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um zum Ausweisungsgesuch Stellung zu nehmen oder dem Gericht mitzuteilen, ob er eine Vorladung zur mündlichen Stellungnahme verlange (act. 4 Dispositiv Ziff.-2). Sodann wurde das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Dispositiv-Ziff. 1 der Verfügung belehrt (act. 4 Dispositiv-Ziff. 4). Die Verfügung vom 16. Juli 2026 wurde dem Beschwerdeführer am 11. August 2026 zugestellt (act. 5/11). Mit Eingabe vom 21. August 2026 ersuchte er bei der Vorinstanz um Vorladung zur mündlichen Stellungnahme (act. 5/13).

2. Gegen die vorerwähnte Verfügung vom 16. Juli 2026 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. August 2026 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Instanz. Er macht geltend, er sei aufgrund multipler Körperverletzung und Krankheit weder wirtschaftlich noch gesundheitlich in der Lage, der Verfügung zu entsprechen. Weiter verlangt er "Erstreckung des Verfahrens bis zur Klärung der Angelegenheit" (act. 2).

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1-13). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort kann abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf das Einholen eines Kostenvorschusses (Art. 98 ZPO) für das Beschwerdeverfahren wurde umständehalber verzichtet.

4.1 Beim vorinstanzlichen Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO. Die Auflage des Kostenvorschusses unterliegt zwar der Beschwerde (Art. 103 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO), indes erging diese Anordnung nicht an den Beschwerdeführer, sondern an die Beschwerdegegnerin, weshalb der Beschwerdeführer durch Dispositiv-Ziff. 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 16. Juli 2026 bzw. durch die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 900.– nicht beschwert ist. Er besitzt daher diesbezüglich kein schutzwürdiges Interesse an der Erhebung eines Rechtsmittels, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

4.2 Sofern sich das vom Beschwerdeführer geschilderte Unvermögen auch auf die vorinstanzliche Fristansetzung zur Stellungnahme bezogen haben soll, ist Folgendes festzuhalten: Eine besondere gesetzliche Bestimmung, wonach die Fristansetzung zur Stellungnahme (act. 4 Dispositiv-Ziff. 2) der Beschwerde unterläge (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO), gibt es nicht. Damit bedürfte es für die Anfechtung der Fristansetzung zur Stellungnahme eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Einen solchen macht der Beschwerdeführer weder geltend, noch ist ersichtlich, worin dieser liegen sollte. Auch insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ein säumniswirksamer Fristablauf droht nicht, da der Beschwerdeführer aktenkundig vor Vorinstanz bereits eine mündliche Verhandlung verlangt hat.

4.3 Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

5. Sofern sich die vom Beschwerdeführer beantragte "Erstreckung des Verfahrens" auf das Mietverhältnis bezogen haben soll, ist er darauf hinzuweisen, dass Vorbringen in der Sache anlässlich der mündlichen Verhandlung vor Vorinstanz geltend zu machen sind. Diese wird als erste Instanz über die Streitsache zu befinden haben und nicht das Obergericht, welches bezüglich der Ausweisung nur Rechtsmittelinstanz sein kann (§§ 43 und 48 GOG).

6. Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Der Beschwerdegegnerin ist mangels notwendiger Auslagen keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie von act. 2, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 900.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Tolic Hamming

versandt am:
7. September 2026